

# Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen 1/2021

## **1. Allgemeines**

Für jede von Digipack AG auszuführende Lieferung sind die nachstehenden Bedingungen massgebend. Weitere mündliche Vereinbarungen oder Abweichungen von den allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen werden nur durch schriftliche Bestätigung von Digipack AG rechtswirksam.

## **2. Preisstellung**

Mit Ausnahme schriftlich vereinbarter Spezialabmachungen verstehen sich die Preise von Digipack AG rein netto ab Werk, exklusive Verpackung und exklusive Mehrwertsteuer. Der Mindestfakturbetrag beträgt Fr. 100.--. Skontoabzüge werden nach Vereinbarung gewährt.

## **3. Zahlungskonditionen**

Die verrechneten Beträge sind ohne weitere Vereinbarung innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto zahlbar. Der Zahlungstermin ist auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die Digipack AG nicht zu verantworten hat, sich verzögert. Die Firma Digipack AG behält sich das Recht vor, den Vertrag aufzulösen und Schadenersatz für die entstandenen Kosten zu fordern, wenn der Kunde die vertraglich vereinbarten Abmachungen nicht einhält.

## **4. Lieferfrist**

Die in der Offerte genannte Lieferfrist gilt ab Ausführungsklarheit oder Freigabe des Ausfallmusters. Bei Abrufaufträgen ist es Digipack AG freigestellt, die ganze Bestellmenge auf einmal oder in Teilmengen herzustellen. Werden Teillieferungen nicht innert der vereinbarten Frist abgerufen, steht Digipack AG das Recht zu, diese in Rechnung zu stellen und ihre Abnahme innert 14 Tagen zu fordern. Nach Ablauf dieser Frist lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ansprüche wegen Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

Digipack AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis gemäss Vertrag sämtliche Zahlungen eingegangen sind.

## **6. Verpackungsgut / Anlieferung elektronischer Daten**

Auf Anforderung von Digipack AG stellt der Kunde die zu verpackenden Teile und Geräte bis zum Auftragsabschluss zur Verfügung. Sofern die Herstellung der Einlagen ohne Kunden-Teile auf Grund von Zeichnungen und oder CAD-Daten erfolgt, übernimmt Digipack AG keine Gewähr für die Mass-Richtigkeit und eventuelle Nacharbeiten gehen zu Lasten des Bestellers. Für Abweichungen zwischen angelieferten Zeichnungen und elektronischen Daten übernimmt Digipack AG keine Garantie.

## **7. Transport und Verpackung**

Ohne schriftliche Anweisung des Kunden erfolgt der Versand auf die wirtschaftlichste Art und Berechnung der effektiven Transportkosten. Diese gehen zu Lasten des Kunden. Die Ware reist in jedem Fall auf Gefahr des Kunden.

## **8. Projekte und Vorstudien**

Projekte und Vorstudien inklusive Anfertigung von Mustern und Prototypen, die von Digipack AG auf Wunsch eines Interessenten ausgearbeitet werden, bleiben Eigentum von Digipack AG und dürfen ohne deren schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgegeben oder zugänglich gemacht werden. Die Digipack AG behält sich das Recht vor, für Projekte, Vorstudien usw. Rechnung zu stellen, sofern eine entsprechende Bestellung nicht innert 3 Monaten nach Unterbreitung der Vorschläge eingeht.

## **9. Muster**

Standardkoffer und Behälter aller Art, die dem Interessenten auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt und die nicht innert 4 Wochen, oder nach der vereinbarten Frist zurückgesandt werden, können von Digipack AG nach Preisliste verrechnet werden. Einlagen, Verpackungspolster und Spezialverpackungen, die spezifisch für den Interessenten angefertigt wurden, können zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden.

# **Digipack AG, 8620 Wetzikon**

## **10. Mehr- oder Minderlieferung von Kartons- und Schaumeinlagen**

Die Firma Digipack AG behält sich aus fabrikationstechnischen Gründen das Recht vor, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Stückzahl zu liefern.

## **11. Werkzeuge und Programme**

Für spezifische Kundenbestellungen hergestellte oder angeschaffte Werkzeuge und Programme verbleiben in jedem Fall Eigentum von Digipack AG. Der zu bezahlende Werkzeug- oder Programmkostenanteil wird dem Kunden mit der ersten Lieferung fakturiert.

## **12. Aufbewahrung der Werkzeuge, Programme und Drucksiebe für Nachbestellungen**

Die Firma Digipack AG verpflichtet sich, die Werkzeuge und Programme während 3 Jahren und die Siebdruckrahmen während 2 Jahren nach der letzten Bestellung auf eigene Kosten sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen.

## **13. Toleranzen bei Schaumstoffteilen**

Masstoleranzen im Rahmen der branchenüblichen bzw. der jeweils zutreffenden DIN-Norm bleiben vorbehalten.

## **14. Mängelrüge und Gewährleistung**

Mängelrügen müssen Digipack AG unverzüglich und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu Kenntnis gebracht werden. Ausgenommen sind versteckte Mängel (es gelten die schweizerischen gesetzlichen Vorschriften). Erweist sich eine Mängelrüge als berechtigt, so leistet Digipack AG kostenlos Ersatz durch Nachbesserung oder Neulieferung oder schreibt den Rechnungsbetrag oder Minderwert gut. Weitergehende Ansprüche des Kunden irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Die Genehmigung von Ausfallmustern durch den Kunden schliesst eine spätere Mängelrüge aus, sofern die gelieferten Verpackungen mit dem genehmigten Ausfallmuster übereinstimmen. Werden Verpackungen nach Entwürfen oder Zeichnungen des Kunden geliefert, so beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass die gelieferten Verpackungen diesen Unterlagen entsprechend ausgeführt wurden. Für Eignung zu den vom Kunden gedachten oder anderen Verwendungszwecken wird keine Gewähr übernommen.

## **15. Schutzrechte Dritter**

Sofern Digipack AG Verpackungen nach Entwürfen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern, welche ihr vom Besteller übergeben worden sind, oder nach Angaben irgendwelcher Art zu liefern haben, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung der Verpackungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde übernimmt allen Schaden, der aus einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen kann.

## **16. Änderungen**

Technische Änderungen und Preisanpassungen bleiben vorbehalten.

## **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Digipack AG erwachsenden Verbindlichkeiten ist am Sitz der Firma. Es gilt schweizerisches Recht.